Herbert Kubicek Mai 2024

Kurzrecherche
zur Umsetzung der Örtlichen Planung
nach dem Alten-und Pflegegesetz NRW

1. Anlass und Zielsetzung

In fast allen Vorträgen und Veröffentlichungen zur Digitalen Teilhabe im Alter verweise ich auf eine Verpflichtung der Kommunen für die Gewährung von Unterstützungsangeboten bei den Schwierigkeiten, die ältere Menschen zunehmend mit der Digitalisierung vieler Dienstleistungen in ihrem Alltag haben. Als Begründung habe ich bisher stets auf die gesetzliche Altenhilfe nach § 71 SGB XII verwiesen und eine Erweiterung der Altenberichterstattung und -planung um die mit der Digitalisierung verbundenen Schwierigkeiten im Alter gefordert. Da die kommunale Altenhilfe nur eine Soll- und keine zwingende Aufgabe der Kommunen im Rahmen der Daseinsvorsorge ist, haben viele Kommunen bisher keinen Altenplan und dann ist auch nicht mit einer Erweiterung um Angebote zur Förderung digitaler Teilhabe zu rechnen.

Auf der Frühjahrsakademie des Forum Seniorenarbeit NRW in Münster am 25. April 2024[1] wurde ich nach meinem Vortrag mit dieser Forderung darauf hingewiesen, dass in NRW die Kreise und Kreisfreien Städte gesetzlich verpflichtet sind, alle zwei Jahre eine örtliche Planung nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW zu erstellen[2], die sich ausdrücklich auf alle älteren Menschen bezieht und in der solche Angebote enthalten seien.

Das Ziel des APG NRW gem. § 1 lautet:

> *„Ziel dieses Gesetzes ist die Sicherstellung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Unterstützungsstruktur für ältere Menschen und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige durch die Förderung der Entstehung, Entwicklung und Qualität von Dienstleistungen, Beratungsangeboten, Pflegeeinrichtungen und alternativen Wohnformen.“*

Zu den zu planenden Angeboten heißt es in § 2:

> *(1) Ausgangspunkt für Planungen und die Gestaltung der Angebote sind die Bedarfe älterer Menschen, pflegebedürftiger Menschen und deren Angehöriger. Dabei sind die*

---

[1] https://forum-seniorenarbeit.de/fruehjahrsakademie/fruhjahrsakademie-2024/

[2] Vollständiger Titel: Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW)(https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000024)

besonderen Bedürfnisse von Frauen und Männern durchgängig zu berücksichtigen. Die Angebote sollen orts- beziehungsweise stadtteilbezogen vorgehalten und weiterentwickelt werden und den älteren oder pflegebedürftigen Menschen weitestgehend ermöglichen, an dem Ort ihrer Wahl wohnen zu können; die besonderen Bedarfe des ländlichen Raums sind zu berücksichtigen."

Dazu dürften in Zeiten zunehmender Digitalisierung des Alltags auch die dazu erforderlichen Unterstützungsangebote zur digitalen Teilhabe gehören.

So steht in der Strategie der Landesregierung für das digitale Nordrhein-Westfalen 2.0 vom November 2021 mit dem Untertitel: „Teilhabe ermöglichen - Chancen eröffnen" in Abschnitt 4 „Bildung und Kultur als Schlüssel zur digitalen Zukunft":

> *„Das Leitmotiv „Teilhabe ermöglichen – Chancen eröffnen" beschreibt das Ziel nordrhein-westfälischer Politik, alle Menschen in Nordrhein-Westfalen zu erreichen und ihnen ausgehend von ihren individuellen Bedarfen die passenden Bildungsangebote zu unterbreiten. Hierbei geht es neben wirtschaftlichen Chancen insbesondere auch darum, die individuelle Befähigung des einzelnen Menschen in der digitalen Welt zu unterstützen und zu fördern." (S. 27)*[3]

Eine entsprechende Unterstützungspflicht besteht m.E. vor allem bei der Digitalisierung der Dienstleistungen, die staatliche Stellen selbst vorantreiben. Im Kontext von Alter und Pflege gilt dies insbesondere für Digitale Gesundheits- und Pflegeanwendungen (DiGA und DiPA), Telemedizin, Internetzugänge in Wohn- und Pflegeeinrichtungen u.ä.. Mit diesen Digitalisierungsmaßnahmen sollen Versorgungslücken geschlossen, dem Fachkräftemangel begegnet und der Kostenanstieg angesichts der Zunahme von Pflegebedürftigen im Zuge des demografischen Wandels gebremst werden. Diese Ziele können jedoch nur erreicht werden, wenn alle Beteiligten die erforderlichen digitalen Kompetenzen erwerben, die Fachkräfte, Angehörige und die Gepflegten selbst. Bei einem Teil der betroffenen älteren Menschen gelingt eine Kompetenzförderung oft nicht und es besteht ein Unterstützungsbedarf in Form von Assistenzleistungen, wie dies zum Beispiel die Digitale Pflegeanwendungen-Verordnung (DiPAV) - wenn auch in unzureichender Weise – vorsieht.[4]

Nach § 7 Alten-und Pflegegesetz NRW müssen die Kreise und Kreisfreien Städte eine örtliche Planung vornehmen und die Ergebnisse alle zwei Jahre auch im Internet veröffentlichen. Um zu sehen, wie weit diese Pläne auch Bedarfe und Angebote zur Digitalen Teilhabe beinhalten, habe ich mit verschiedenen Suchmaschinen (Google, Bing und Yahoo) mit dem Suchbegriff „Örtliche Planung § 7 APG NRW" nach diesen Plänen gesucht. Konkret wollte ich prüfen, ob

---

[3] https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/documents/2021-11-16a_digitalstrategie-update-final.pdf

[4] https://teilhabe65plus.digital/index.php?key2=113

- über die verschiedenen Formen der Pflege hinaus entsprechend dem Ziel der Unterstützung aller älteren auch Angebote im Rahmen der Altenhilfe für noch nicht pflegebedürftige Personen einbezogen werden und dabei auch
- spezielle Angebote zur Förderung digitaler Kompetenzen und Unterstützungsleistungen für Ältere geplant werden .

2. Die Vorgabe zur Örtlichen Planung

Der vollständige Text der Vorschrift lautet:

§ 7 APG NRW – Örtliche Planung

(1) Die Planung der Kreise und kreisfreien Städte umfasst

1. die Bestandsaufnahme der Angebote,
2. die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und
3. die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind.

Sie umfasst insbesondere komplementäre Hilfen, Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifische Angebotsformen wie persönliche Assistenz und die Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur. Die Planung hat übergreifende Aspekte der Teilhabe einer altengerechten Quartiersentwicklung zur Sicherung eines würdevollen, inklusiven und selbstbestimmten Lebens, bürgerschaftliches Engagement und das Gesundheitswesen einzubeziehen.

(2) Die Kreise beziehen die kreisangehörigen Gemeinden in den Planungsprozess ein und berücksichtigen die Planungen angrenzender Gebietskörperschaften.

(3) Zur Umsetzung der Planung teilen die Kreise und kreisfreien Städte anderen Behörden, die über Entscheidungsbefugnisse bei der Gestaltung der kommunalen Infrastruktur verfügen, die Ergebnisse des Planungsprozesses mit und stimmen sich mit diesen ab. Dies gilt insbesondere für die die Bauleitplanung verantwortenden Trägerinnen und Träger.

(4) Die Kreise und kreisfreien Städte stellen die Ergebnisse der örtlichen Planung sowie die Umsetzung von Maßnahmen zum Stichtag 31. Dezember jedes zweite Jahr, beginnend mit dem Jahr 2015, zusammen.

(5) Sie haben die örtliche Planung nach Absatz 4 verständlich sowohl im Internet als auch in anderer geeigneter Form kostenfrei zu veröffentlichen und darüber hinaus dem zuständigen Ministerium zur Verfügung zu stellen. Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung konkrete Vorgaben, insbesondere zu Aufbau und Mindestinhalten der Planungsprozesse, festzulegen.

(6) Wenn die Planung nach Absatz 1 Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer

Pflegeeinrichtungen nach diesem Gesetz sein soll, ist sie jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen. Die verbindliche Bedarfsplanung muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Die Aussagen können auf verschiedene Sozialräume innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt bezogen sein. Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.

3 Zur Umsetzung

3.1 Überblick

Offizielle Zahlen, wie viele Kreise und kreisfreie Städte aktuell eine solche Örtliche Planung vorgenommen und die Ergebnisse veröffentlicht haben und ob darin Angebote mit Bezug auf die Digitalisierung bereits vorkommen, gibt es nicht. Das Beratungsunternehmen Soleo hat im Januar 2021 eine allgemeine Bestandsaufnahme für alle **53 Kreise und Kreisfreien Städte in NRW** veröffentlicht, ob überhaupt eine solche Planung erfolgt ist. Bis auf eine Ausnahme hatten alle einen Örtlichen Plan.[5] Die Aufstellung unterscheidet zwischen einer unverbindlichen und einer verbindlichen Bedarfsplanung. Zum damaligen Zeitpunkt hatten 30 Gebietskörperschaften die **unverbindliche Bedarfsplanung** gewählt**,** die übrigen 23 durch Beschluss im Stadtrat bzw. Kreistag eine **verbindliche Planung** eingeführt. Sie ist für einen 3-Jahres-Zeitraum prospektiv zu erstellen, jährlich zu aktualisieren und durch die Vertretungskörperschaft zu bestätigen. Darin wird festgestellt, ob das Angebot den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind.

Die Übersicht enthält Links auf die entsprechenden Web-Seiten der Verwaltungen. Einige Links funktionieren nicht mehr, andere führen zu Planungen, die zuletzt für einen Zeitraum vor 2020 erstellt wurden, und wieder andere Planungen beschränken sich auf eine reine Pflegebedarfsplanung, wie sie auch vor Inkrafttreten des APG erfolgt ist.

Da nach § 7 Absatz (5) die Ergebnisse der Örtlichen Planung alle zwei bzw. drei Jahre zum Stichtag 31.12. unter anderem verständlich im Internet zu veröffentlichen sind, habe ich eine Suche mit Google, Yahoo und Bing mit dem Suchbegriff „Örtliche Planung nach § 7 APG NRW“ durchgeführt, in der Annahme, dass diese Wörter in den Titeln der entsprechenden Dokumente vorkommen.

Diese Suche hat bei Google zu 19.700 und bei Yahoo zu 17.300 angezeigten Suchergebnissen geführt. Bei Bing wird keine Gesamtzahl angegeben. Überwiegend

[5] https://soleo-gmbh.de/wissenswertes/kommunale-pflegeplanung-nordrhein-westfalen

handelt es sich um Links zu der gesetzlichen Grundlage. Die Reihenfolge der Links zu den Plänen selbst variiert stark bei den drei Suchmaschinen, viele kommen mehrfach für denselben Zeitraum und auch für zurückliegende Zeiträume vor. Teilweise führen die Links zu den Dokumenten, teilweise zu Protokollen von Gremiensitzungen, in denen ein Plan beschlossen oder zur Kenntnis genommen wurde. Nach jeweils acht bis neun Seiten wurden keine weiteren Pläne gefunden. Nach zwölf Seiten bzw. 100 Suchergebnissen wurde die Suche daher beendet. Für Kreise, für die nur Pläne aus der Zeit vor 2020 gefunden wurden, wurde zusätzlich mit dem Namen des Kreises gezielt gesucht. So ist eine Liste mit 34 Plänen zusammengekommen. Für sechs Kreise bzw. Städte wurden nur Pläne aus der Zeit vor 2020 gefunden, die für die hier gestellten Fragen keine Aussagekraft haben: Bonn zuletzt 2019, Düsseldorf 2019, Dortmund 2015, Höxter 2017, Minden-Lübbecke 2015 und Mönchengladbach zuletzt 2015. Die folgende Inhaltsanalyse bezieht sich somit auf **28 Örtliche Planungen** für Zeiträume in der Spanne 2020 bis 2026 (Tabelle 1). Die Stichprobe zeigt als Nebenergebnis, dass kein Kreis und keine Kreisfreie Stadt für den Zeitraum seit Bestehen der gesetzlichen Veröffentlichungspflicht die Pläne kontinuierlich fortgeschrieben hat oder zumindest nicht regelmäßig veröffentlicht hat. Vielmehr bestehen auf den entsprechenden Seiten der Verwaltungen stets größere Lücken.

Es ist durchaus möglich, dass es noch weitere Örtliche Pläne im Internet gibt. Daher handelt es sich nur um eine **Stichprobe**, allerdings mit einer **sehr hohen Repräsentativität**, die verlässliche Aussagen über die Umsetzung des § 7 APG NRW zulässt.

3.2 Bezeichnungen der Dokumente und Links

Über die geplante Inhaltsanalyse hinaus haben die Suchergebnisse einige interessante **Befunde zur Umsetzung des APG NRW** ergeben.

- Fast jedes Dokument trägt einen anderen Titel.
- Die förmliche Bezeichnung „Örtliche Planung nach § 7 APG NRW“ kommt nur in sieben der 28 Fälle vor. Am häufigsten ist „(Verbindliche) Kommunale Pflegeplanung“ mit zehn Dokumenten.
- Die Bezeichnungen lassen vermuten, dass das mit dem APG verfolgte Ziel der Integration der Pflegeplanung mit Angeboten für noch nicht pflegedürftige ältere Menschen nicht angekommen ist, sondern es im Wesentlichen um die Pflegeplanung geht. Das bestätigt auch ein Blick in die Inhaltsverzeichnisse.
- Auch ist aufgefallen, dass mehrere Kreise keine wirkliche Planung veröffentlicht haben, sondern in Auftrag gegebene Gutachten, die zwar fundierte Bestands- und Bedarfsanalysen beinhalten und Empfehlungen geben, aber keine systematische Planung darstellen.
- In zwei Fällen wird das Dokument dementsprechend auch „Bericht“ genannt.
- Schließlich variiert auch das Format der Dokumente. Überwiegend handelt es sich um ein pdf eines gebundenen Dokuments mit einem Einband mit einem Logo des Kreises bzw. der Kreisfreien Stadt, teilweise um Anlagen zu Beschlussvorlagen oder um Broschüren für die Öffentlichkeit.

Tabelle 1 gibt die Vielfalt der Bezeichnungen wieder und dient gleichzeitig als Quellennachweis mit den Links zu den nachfolgend analysierten Dokumenten.

Genau Titel und Links zu den 28 Örtlichen Planungen nach § 7 APG NRW	
1	Städteregion **Aachen**: Kommunale Pflegeplanung. Kommentierter Tabellenband, Ergebnisse der Pflegestatistik 2021…Modellrechnungen … bis 2040 https://www.staedteregion-aachen.de/fileadmin/user_upload/A_50/Dateien/503_Kommunale_Pflegeplanung_2023.pdf
2	Stadt **Bochum**: Kommunale Pflegeplanung 2021 bis 2023 https://www.bochum.de/C125830C0042AB74/vwContentByKey/W2C35AQG331BOCMDE/$FILE/BO_Pflegeplanung_21_23_Fortschreibung.pdf.pdf
3	Stadt **Bottrop**: Kommunale Pflegeplanung und verbindliche Bedarfsplanung bis 2026 https://www.bottrop.de/soziales/pflege/artikel/Kommunale_Pflegeplanung.php
4	Kreis **Coesfeld**: Entwurf Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung für den Kreis Coesfeld https://www.kreis-coesfeld.de/sessionnet/sessionnetbi/vo0050.php?__kvonr=6166&voselect=3049
5	Kreis **Düren**: Kommunale Pflegeplanung im Kreis Düren. Pflegegutachten 2022 zum Stand Dezember 2020 und 2021, Bericht des ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/amt50/pdf/Kommunale_Pflegeplanung_Kreis_Dueren.pdf
6	**Ennepe-Ruhr-Kreis**: Pflegebericht 2020 https://www.enkreis.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/54_1/Pflegebericht/Pflegebericht_2020.pdf
7	Kreis **Euskirchen**: Kommunale Pflegeplanung im Kreis Euskirchen. Bericht des ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (Feb.2023) https://www.kreis-euskirchen.de/fileadmin/user_upload/696.pdf
8	Kreis **Gütersloh**: Verbindliche Pflegeplanung nach § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) (18.7.2023) + Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung für den Kreis Gütersloh. Gutachten im Auftrag des Kreises Gütersloh vorgelegt von Prof. Dr. Roman Mennicke + Amtsblatt Nr. 835 - Verbindliche Pflegeplanung https://www.kreis-guetersloh.de/buergerservice-2/leistungen/NRW:entry:1256-VLR/kommunale-pflegeplanung/
9	**Hagen**: Alter und Pflege in Hagen. Pflegebedarfsplanung 2022 mit Ausblick auf die Jahre 2023 bis 2025 https://www.hagen.de/web/media/files/fb/fb_55/pflege/pflegebedarfsplanung_2023-2026_965807_de.pdf
10	Kreis **Heinsberg**: Kommunale Pflegeplanung des Kreises Heinsberg 2023. Örtliche Planung gemäß § 7Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen https://sitzungsdienst.kreis-heinsberg.de/bi/vo0050.asp?__kvonr=3193&voselect=1628&s=BA65188D8585AB4E7F7CBE0F5E0C52C191CD81B9

11	Stadt **Herne**: Verbindliche kommunale Pflegebedarfsplanung für den Funktionsbereich „Teil- und Vollstationäre Pflege“- 4. Fortschreibung - 01.01.2023 bis 31.12.2025 https://www.herne.de/PDF/senioren/verbindliche_kommunale_pflegebedarfsplanung_4_fortschreibung_2023_bis_2025.pdf
12	Kreis Kleve: Pflegebedarfsplanung für den Kreis Kleve. Bericht Oktober 2023 (ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung) https://www.kreis-kleve.de/de/fachbereich4/demografiekonzept-des-kreises-kleve/
13	Stadt **Köln**: Zweiter Bericht zur Kommunalen Pflegeplanung der Stadt Köln https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf50/zweiter_bericht_pflegeplanung_ko%CC%88ln_druckdaten_bfrei.pdf
14	Stadt **Krefeld**: Örtliche Planung nach § 7 Absatz 1 APG NRW bezogen auf den Stichtag 31.12.2021 https://www.krefeld.de/c1257cbd001f275f/files/oertliche_planung_zum_stichtag_31.12.2021.pdf/$file/oertliche_planung_zum_stichtag_31.12.2021.pdf?openelement
15	Stadt **Leverkusen**: Örtliche Planung gem. § 7 Abs. 1 APG NRW. Aktuelle Daten für die Stadt Leverkusen mit Daten zum Stand 31.12.2021 für die kommunale Konferenz Pflege und Alter am 22.09.2022 https://www.leverkusen.de/vv/oe/orga/135/orga/21/orga/43/orga/44/145010100000013626.php.media/83852/Pflegeplanung-Stadt-Leverkusen-2023.pdf
16	Kreis **Lippe**: Verbindliche Pflegebedarfsplanung des Kreises Lippe für die Jahre 2021- 2023 https://kreis-lippe.de/kreis-lippe-wAssets/docs/soziales-und-integration/2021-05-20-Pflegebedarfsplan-2021-2023.pdf
17	Kreis **Mettmann**: Örtliche Pflegeplanung für den Kreis Mettmann 2023. Bericht-/Prognosezeitraum 2021 – 2030 https://kreis-mettmann.de/PDF/%C3%96rtliche_Pflegeplanung_f%C3%BCr_den_Kreis_Mettmann_2023_Prognosezeitraum_2021_2030.PDF?ObjSvrID=3718&ObjID=853&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1705655688
18	Rhein-Kreis **Neuss**: Verbindliche Bedarfsplanung für den Rhein-Kreis Neuss für das Jahr 2022 (Sitzungsvorlage-Nr. 50/0983/XVII/2021) https://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/oeffentliche-bekanntmachungen/verbindliche-bedarfsplanung/
19	**Oberbergischer Kreis**: Örtliche Planung für den Oberbergischen Kreis 2023 – 2024 https://www.obk.de/imperia/md/content/cms200/aktuelles/amt_50/allgemein/2022/ortliche_planung_2021.pdf
20	Stadt **Oberhausen:** Örtliche Planung gem. § 7 Alten-und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen 01.01.2018 – 31.121.2022 https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/soziales-gesundheit-wohnen-und-recht/soziales/finanzen_controlling_planung/finanzen_controlling_planung_material/oepl_2022_2026_allris.pdf

21	Kreis **Paderborn**: Alter und Pflege in Paderborn. Kommunale Alten- und Pflegeplanung nach § 7 Alten-und Pflegegesetz NRW https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn-wAssets/docs/50-sozialamt/Sozialplanung/Sozial-und-Fachplanung/Bericht-AlterUndPflege_2023_web.pdf
22	Kreis **Recklinghausen**: Örtliche Alten- und Pflegebedarfsplanung des Kreises Recklinghausen Juli 2020 https://www.kreis-re.de/Inhalte/Buergerservice/Soziales_und_Familie/Pflege_und_Senioren/-rtliche%20Alten-%20und%20Pflegebedarfsplanung%20Juli%202020.pdf
23	Stadt **Remscheid**: Örtliche Planung gemäß § 7 Alten- und Pflegegesetz (APG NRW). Bericht zur Situation der Versorgung unterstützungsbedürftiger / pflegebedürftiger Menschen in Remscheid aus Sicht des örtlichen Sozialhilfeträgers 2022/2023. Stichtag: 31.12.2021 https://www.remscheid.de/menschen-soziales/senioren/soziale-planung-entwicklung-beratung/altenhilfeplanung.php
24	**Rhein-Erft-Kreis**: Kommunale Pflegeplanung im Rhein-Erft Kreis. Fortschreibungsbericht. ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (15.11.2022) https://www.rhein-erft-kreis.de/leben/Pflegeplanung_REK.pdf
25	Kreis Soest: Örtliche Planung für Alter und Pflege 2023/24 https://www.presse-service.de/data.aspx/medien/270779P.pdf
26	Klingenstadt **Solingen**: 5. Verbindliche Bedarfsplanung für die vollstationären und teilstationären Pflegeplätze der Klingenstadt Solingen gemäß § 7 Absatz 6 Alten- und Pflegegesetz NRW 2023 bis 2026 https://solingen.de/inhalt/verzeichnis/product/582
27	Kreis **Wesel**: Örtliche Planung nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW. Stand Oktober 2023 https://www.kreis-wesel.de/system/files/2023-11/Pflegeplan_des_Kreises_Wesel.pdf
28	Stadt **Wuppertal**: Verbindliche Pflegebedarfsplanung 01.10.2023 – 30.09.2026 für die Stadt Wuppertal gem. § 7 (6) Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) https://www.wuppertal.de/vv/produkte/201/201.51_Alten-_und_Pflegeplanung.php

Tabelle 1: Titel und Quellenangaben von 28 Örtlichen Planungen nach § 7 APG. NRW

3.3. Summarische Inhaltsanalyse

Ursprünglich wollte ich nur herausfinden, ob und wie weit in diesen Plänen die Förderung digitaler Teilhabe mit Angeboten zum Zugang, zur Förderung der Vermittlung digitaler Kompetenzen und ggfs. mit weiterer Unterstützung Gegenstand von Bestands- und Bedarfsermittlungen und geplanten Maßnahmen nach dem APG NRW ist. Nach der Durchsicht der ersten Ergebnisse der Örtlichen Planungen hat sich jedoch gezeigt, dass bei der Bestandsaufnahme, den ermittelten Bedarfen und Planungen zur ambulanten und stationären Pflege deren **Digitalisierung** so gut wie gar nicht vorkommt. Das gilt für alle Anwendungen, in denen die Kommission für den Achten Altersbericht große

Chancen in den Bereichen Gesundheit und Pflege erkennt.[6] Dazu gehören Digitale Gesundheits-und Pflegeanwendungen, Telemedizin, die WLAN-Ausstattung von Heimen, Altersgerechte Assistenzsysteme und Smart Home und die sich daraus ergebenden Herausforderungen für die Qualifizierung der verschiedenen Fachkräfte und zu Pflegenden. Für die Recherche habe ich daher die gefundenen Pläne auch daraufhin geprüft,

- ob die Worte „**digitale Kompetenzen**“, „**Telemedizin**“, „**WLAN**“ „**Interne**t“ und „**Smart Home**“ oder der Wortstamms „**digital**“ mit beliebigen Endungen vorkommen.

Dazu wurden die Dokumente als pdf heruntergeladen und lokal mit der Suchfunktion von adobe nach diesen Worten durchsucht. Dabei wurde zunächst die angegebene Anzahl von Treffern übernommen. Bei Betrachtung dieser Treffer hat sich gezeigt, dass zum Beispiel ein Wort in einer Überschrift und im folgenden Text vorkommt und zwei Mal gezählt wird, das Wort „Internet“ im Zusammenhang mit einer Maßnahme und auch im Impressum gefunden wurde und „Altenhilfe“ auch im Namen von Einrichtungen und in Literaturquellen genannt wurde. Weil diese Stellen nicht auf Aktivitäten, Bedarfe oder Planungen verweisen, wurden sie in einer bereinigten Zählung abgezogen. In Tabelle 2 sind die Gesamttreffer in Klammern angegeben und in einer Fußnote der Grund für einen Abzug. Die nicht eingeklammerten Trefferzahlen beziehen sich auf Fundstellen, in denen das jeweilige Wort in einer allgemeinen Beschreibung eines Sachverhalts, eines Problems oder Bedarfs, bei bestehenden oder geplanten örtlichen Angeboten oder zukunftsbezogenen Überlegungen vorkommt.

Tabelle 2: Quantitative Inhaltsanalyse der gefundenen Dokumente zur Örtlichen Planung nach § 7 APG NRW

Kreis / Stadt	**Zeitraum**	**Altenhilfe § 71 SGB XII**	**Digi-tal ...**	**Dig. Kom-peten-zen**	**Inter-net**	**WLAN**	**Tele-medi zin**	**Smart Home**
Aachen	2021-2040	-	1	-	1	-	-	-
Bochum	2021-23	2	-	-	-	-	-	-
Bottrop	2023-2026	4	-	-	-	-	-	-
Coesfeld	2023 (E)	4 (6)*	3	-	3	-	-	-
Düren	2021-22 (G*)	1 (3)*	1	-	-	-	-	-
Ennepe-Ruhr	2020 (B)	-	-	-	(1)*	-	-	-
Euskirchen	2023 (B*)	(2)**	-	-	-	-	-	-
Gütersloh	2023 (G)	-	-	-	-	-	-	-
Hagen	2022-2025	1 (2)**	-	-	3 (4)**	-	-	-

[6] https://www.achter-altersbericht.de/

Heinsberg	2023	-	-	-	(2)**	-	-	-
Herne	2023-25	1	-	-	-	-	-	-
Kleve	2023 (B)	-	6	-	-	-	2	-
Köln	2020 (B)	1 (4)**	-	-	-	-	-	-
Krefeld	2021	34 (64)**	-	-	2	-	-	-
Leverkusen	2021(P)	-	-	-	-	-	-	-
Lippe	2021-23	1	1	-	1	-	-	-
Mettmann	2021-30	-	-	-	-	-	-	-
Neuss	2022 (BV)	-	-	-	-	-	-	-
Oberberg. Kreis	2023-24	3 (4)+	1	1	2	-	-	-
Oberhausen	2018-22	1	20	-	15 (26**) +	-	-	-
Paderborn	2023	2 (3)+	12	1	1 (3)**	-	-	-
Recklinghausen	2020	3	21	1	8 (9)*	-	-	4 (6)**
Remscheid	2022-2023	2 (26)**	2	-	2	-	-	-
Rhein-Erft-Kreis	2021(B)	4 (6)**	3	-	-	-	-	-
Soest	2023-2024	-	12 (14) +	-	3	-	-	-
Solingen	2023-26	(6)**	-	-	-	-	-	-
Wesel	2023	9 (11)+	1	-	6	-	-	-
Wuppertal	2023-2026	(7)**	-	-	(1)*	-	-	-

B = Bericht, BV = Beschlussvorlage, E = Entwurf, G = Gutachten,
P = Präsentation, ZB = Zwischenbericht
* Internet-Adresse
** In Quellenangabe oder Namen von Einrichtungen
+ Wort auch in Überschrift

Das Wort „**Altenhilfe**“ soll Aufschluss geben, ob Angebote für wirklich alle älteren Menschen Gegenstand der Planung sind. Es kommt in neun Plänen überhaupt nicht vor, in acht Plänen nur ein oder zwei Mal. Die Suche in den Texten bestätigt den ersten Eindruck aufgrund der Titel, dass Maßnahmen der Altenhilfe im Sinne von § 71 SGB XII nicht oder nur soweit einbezogen wurden, wie sie als komplementär zu pflegerischen Maßnahmen betrachtet werden. Nur die Örtliche Planung von Krefeld bezieht auch solche Angebot umfassender mit ein.

Die meisten Planungen beschränken sich auf die Versorgung mit den verschiedenen Formen der Pflege. Schon vor 2020 wurde in Politik und Fachwelt viel über die Chancen der **Digitalisierung** gesprochen . Der Achte Altersbericht 2020 „Ältere Menschen und Digitalisierung“ setzt sich ausführlich mit den Chancen und Grenzen der Digitalisierung in der Pflege auseinander. Gerade für die Modernisierung der Pflege gibt es schon länger Förderprogramme und verschiedene Förderprogramm aufgelegt wurden. Im

Landesförderplan NRW für den Zeitraum 2018 bis 2023 war eines der fünf Ziele bzw. ein Förderbereich „Mit (digitaler) Technik unterstützen“.[7] Dennoch sind das Wort „Digitalisierung“ und Begriffe mit dem Adjektiv „digital“ in 14 Plänen überhaupt nicht zu finden und in sieben Plänen nur ein bis drei Mal. Nur in vier von 26 Plänen ist eine Befassung mit Digitalisierung festzustellen, in zwei Fällen mit einem eigenen Kapitel zur Digitalisierung in der Pflege.

Das Wort „**Internet**“ kommt zwar etwas häufiger vor, zumeist allerdings als Verweis auf Informationsangebote.

Digitale Kompetenzen sind nicht nur eine zwingende Voraussetzung für die digitale und soziale Teilhabe älterer Menschen, sondern auch für die Unterstützungskräfte in der Altenarbeit und Pflege, um die Chancen der Verbesserung interner Abläufe und der Versorgung nutzen zu können. Das bei der Suche ursprünglich im Fokus stehende Wort „Digitale Kompetenzen“ kommt jedoch nur in drei Plänen vor.

Dass der Digitalisierung in der Planung der kommunalen Altenarbeit und der Pflege aktuell noch kaum Bedeutung von den zuständigen Vertretungen und Verwaltungen beigemessen wird, zeigt konkret die Suche nach Begriffen für drei Teilbereiche, denen in Politik und Fachwelt besondere Chancen für eine bessere Versorgung in der ambulanten und stationären Pflege beigemessen wird:

Die Kommission für den Achten Altersbericht hat den Zugang zum Internet per **WLAN** in allen Wohnformen als Teil der Daseinsvorsorge gefordert. Nordrhein-Westfalen war eines der ersten Bundesländer, das bereits 2019 im **Wohn- und Teilhabegesetz** den Internetzugang per WLAN auf den Bewohnerzimmern von Wohn- und Pflegeheimen vorgeschrieben hat[8]. Da dies keineswegs selbstverständlich ist, ist nicht zu erklären, dass keine einzige Planung bei der vorgeschriebenen Bestandaufnahme zur Qualität der Angebote in der stationären Pflege auf die Umsetzung dieser Vorgabe eingeht.

Zur Verbesserung der medizinischen Versorgung wurden in mehrere Gesetzen Formen der **Telemedizin** in die Gebührenordnungen aufgenommen und zum Beispiel Videosprechstunden gezielt gefördert. Auch hier ist nicht zu erklären, dass das Wort „Telemedizin“ nur in einem einzigen Plan zwei Mal erwähnt wird.

Unter dem Begriff „**Smart Home**“ werden digitale Module zusammengefasst, wie Bewegungsmelder, die das Licht anschalten, automatische Rolladensteuerung oder Sturzerkennungssysteme mit Sensoren. Diese können ein längeres Verbleiben in der häuslichen Umgebung ermöglichen, weil sie die Sicherheit erhöhen und Verrichtungen einfacher machen.[9] Andere Anwendungen kommen auch in der stationären Pflege zur Anwendung. Eine auf die nächsten Jahre ausgerichtete fachgerechte Pflegeplanung müsste sich damit auseinandersetzen, weil es hier fast immer um Investitionen geht.

3.2. Beispiele

[7] https://www.mags.nrw/system/files/media/document/file/pflege_landesfoerderplan_2018.pdf
[8] https://www.recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000678
[9] Vgl. verschiedene Szenarien zum Thema Wohnen auf https://teilhabe65plus.digital/index.php?key2=118

Dass ein Wort in einem Plan vorkommt, bedeutet noch nicht, dass das damit Bezeichnete Gegensand, eines ermittelten Bedarfs, eines Angebots oder einer Maßnahme ist und dazu Daten erhoben wurden, Lücken festgestellt und Maßnahmen geplant werden, wie es das APG vorsieht. Um festzustellen, inwieweit dies jeweils der Fall ist, wäre eine qualitative Inhaltsanalyse der 28 Dokumente erforderlich, die hier nicht geleistet werden kann. An einigen Beispielen kann jedoch gezeigt werden, dass die wenigsten der in Tabelle 2 ausgewiesenen Nennungen in einem solchen Planungszusammenhang stehen.

3.2.1.Altenhilfe

Nach § 7 Abs.(1) umfasst die Planung

> *„insbesondere komplementäre Hilfen, Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifische Angebotsformen wie persönliche Assistenz und die Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur. Die Planung hat übergreifende Aspekte der Teilhabe einer altengerechten Quartiersentwicklung zur Sicherung eines würdevollen, inklusiven und selbstbestimmten Lebens, bürgerschaftliches Engagement und das Gesundheitswesen einzubeziehen.“*

Dies sind auch Aufgaben der kommunalen Altenhilfe. Der Ansatz, Altenhilfe und Pflege im APG zusammenzuführen, ist aus mehreren Gründen sinnvoll. Pflegeberatung sollte auch vor Eintritt der Pflegebedürftigkeit einsetzen, Maßnahmen der Altenhilfe können die Pflegbedürftigkeit hinausschieben. Auch bei Pflegebedürftigkeit können Angebote der Altenhilfe das Leben bereichern und Teilhabe verbessern.

Wie die quantitative Prüfung ergeben hat, kommt Altenhilfe in neun der 28 Pläne überhaupt nicht vor, und wenn zumeist nur am Rande als ergänzende Angebote zur Pflege.

(1) Oberbergischer Kreis

Ein typisches Beispiel ist die „Örtliche Planung für den Oberbergischen Kreis 2023 – 2024“. Von 133 Seiten beziehen sich nur zwei Seiten nicht auf verschiedene Pflegeformen, sondern auf „Komplementäre Angebote und soziale Dienste“ und auf „ haushaltsnahe Dienstleistungen“, wie es das Gesetz im ersten Teil der Vorschrift formuliert:

7.1.4 Ausbau der sozialen und komplementären Angebote

Die sozialen und komplementären Angebote bieten Hilfe im niederschwelligen Bereich und sind für die Sicherstellung eines möglichst langen Verbleibs in der eigenen Häuslichkeit unerlässlich. Mit der „Aktion Hilfe für alte Menschen“ gibt es seit vielen Jahren kreisweit ein wichtiges soziales und komplementäres Angebot des Oberbergischen Kreises. Das Angebot erfolgt in Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden und dient der Unterstützung hilfebedürftiger Menschen in Form von Besuchs- und Begleitdiensten. Die Aktion trägt im Sinne der Altenhilfe gem. § 71 SGBXII dazu bei, dass ältere Menschen möglichst lange in der eigenen Häuslichkeit wohnen und ihr Leben möglichst selbständig gestalten können. Die Aktion wird derzeit jedoch in den einzelnen Kommunen unterschiedlich stark in Anspruch genommen, daher wurden zum 01.01.2023 einige Neuerungen wirksam. Unter anderem steht den Wohlfahrtsverbänden nun eine jährliche Pauschale für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung; weiterhin wurde ein Bonussystem eingeführt, welchen an den Zahlen der aktiven Helfer*innen und den zu

betreuenden Personen gemessen wird. Ein Austausch zwischen den Akteuren und dem Oberbergischen Kreis findet regelmäßig im Zuge der Jahresbesprechung aber auch je nach Bedarf zwischenjährig statt.
Auch über die Ehrenamtsinitiative Weitblick des Oberbergischen Kreises bieten in verschiedenen Kommunen Ehrenamtliche ihre Hilfe für niederschwellige Unterstützungsleistungen an.
Darüber hinaus gibt es verschiedene, lokal organisierte Angebote der Nachbarschaftshilfe.

Handlungsschritte
Ein Ausbau der sozialen und komplementären Dienste ist im Hinblick auf den Grundsatz „ambulant vor stationär“ wünschenswert. Was die „Aktion Hilfe für alte Menschen“ betrifft, bleibt abzuwarten, wie sich die beschriebenen Neuerungen in den einzelnen Kommunen auswirken und in welchem Umfang das Angebot genutzt und angenommen wird. Ein Austausch untereinander wird weitergeführt.

7.1.5 Förderung bezahlbarer haushaltsnaher Dienstleistungen

Nach Einschätzung der Senioren- und Pflegeberatungsstellen besteht im Bereich bezahlbarer haushaltsnaher Dienstleistungen ein großer Handlungsbedarf. Seit 2019 war die Zahl der gewerblichen Anbieter haushaltsnaher Dienstleistungen, die unter anderem im Rahmen eines Sozialhilfebedarfs (Hilfe zur Pflege oder Hilfe zur Weiterführung des Haushalts) eine Situation weiter zugespitzt. Mittlerweile ist es gelungen, das Angebot an gewerblichen Anbietern wieder etwas zu erweitern. Diese Entwicklung ist positiv, deckt aber den tatsächlichen Bedarf immer noch nicht ab. Eine Überarbeitung des Konzeptes zur Gewinnung von Anbietern hauswirtschaftlicher Dienstleistungen ist erfolgt. Ziel soll in diesem Zusammenhang sein, über die gewerblichen Anbieter hinaus Haushaltshilfen im Rahmen eines Minijobs zu gewinnen.

Handlungsschritte
Das Angebot haushaltsnaher Dienstleistungen muss kontinuierlich im Blick gehalten werden. Es bleibt abzuwarten, ob die Maßnahmen und Konzepte zur Gewinnung hauswirtschaftlicher Dienstleister erfolgreich sein werden. Im Hinblick darauf, dass die hauswirtschaftliche Versorgung oft der erste Schritt in die Hilfebedürftigkeit ist, ist es wichtig, das verfügbare Angebot regelmäßig zu erweitern. (S. 123 f.)

(2) Kreis Düren

Der Kreis Düren veröffentlicht als Plan nach § 7 APG NRW ein Pfleggutachten des Institut für Pflege und Gesellschaftspolitik in Köln. Es beinhaltet keine Planung, sondern Empfehlungen. Der Kreistag hat für diesen Zeitraum und die beiden folgenden Jahre auch keine ergänzende Planung verabschiedet, sondern einen seltsam formulierten Beschluss gefasst:

„Der Kreistag des Kreises Düren hat – nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 13. Dezember 2022 – in seiner Sitzung am 28. März 2023 das Pflegegutachten 2022 zur Kenntnis genommen und auf Basis einer gleichbleibenden Versorgung festgestellt.“

In diesem Gutachten erfolgt eine Aufschlüsselung der im ersten Beispiel zusammengefassten komplementären und sozialen Dienste:

5.3.1. Niedrigschwellige Hilfsangebote (S. 88 ff)

„Mit zunehmendem Alter kann auch die eigenständige Bewältigung alltäglicher Aufgaben schwieriger werden, dazu gehören beispielsweise Einkaufen, Kochen oder andere Tätigkeiten im Haushalt. Viele ältere Menschen sind in ihrer alltäglichen Lebensführung so eingeschränkt, dass sie bei diesen Tätigkeiten Hilfe benötigen, auch wenn sie (noch) nicht pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind und keine professionelle Pflege benötigen. Neben niedrigschwelligen ambulanten Diensten können auch Unterstützungsangebote im Alltag nach § 45a SGB XI (ehemals „Niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote") haushaltsnahe Dienstleistungen anbieten. Ältere Menschen können so nach Bedarf (und im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten) Hilfe im Alltag erhalten und weiterhin so selbstständig wie möglich leben. Doch nicht nur die Älteren selbst werden dadurch in Ihrem Alltag entlastet, auch deren Angehörige, denn häufig sind es Verwandte und Freunde, die diese unterstützenden Aufgaben erfüllen.

Für die Bereiche Hilfen im Alltag (Haushalt und Einzelbetreuung) für Senior*innen wurden einerseits jene Angebote mitaufgenommen, die im Rahmen der Verordnung über Kommunale Pflegeplanung im Kreis Düren die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (AnFöVO) anerkannt sind dies sind, Einzelkräfte in einem Beschäftigungsverhältnis (§ 10) sowie Angebote von Vereinen, freien Trägern oder Pflegeeinrichtungen. Zudem sind hier auch Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI (ehemals „Niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote") inbegriffen. Weiterhin bieten auch einige der in Abschnitt 5.1 dargestellten ambulanten Pflegedienste solche niedrigschwelligen Hilfen an, die hier jedoch nicht einzeln einkalkuliert wurden. Im Kreis Düren wurden 56 Dienstleister im Bereich der Alltagshilfe ermittelt (Tabelle 33).

Neben der Möglichkeit, dass sich Senior*innen, Pflegebedürftige und ihre Angehörigen zu Fragen der Pflege und Betreuung beraten lassen, steht im Kreis Düren zusätzlich eine Wohnberatungsstelle zur Verfügung, die in der Stadt Düren ansässig ist. Diese bietet Informationen und eine begleitende Beratung rund um die Themen der Anpassung und Gestaltung des Wohnraums bei Pflege- oder Hilfsbedürftigkeit an. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 80 Fallberatungen durchgeführt, davon 57 Hausbesuche, im Jahr 2021 lagen die Beratungszahlen bei 81 Fallberatungen, davon 60 Hausbesuche.

Im Kreis Düren wurden auch Freizeit- und Engagementangebote erfasst, die explizit ältere Menschen als Zielgruppe angeben. Angebote dieser Art dienen der älteren Bevölkerung als Treffpunkt, Begegnungsstätte und Teilhabemöglichkeit am sozialen und politischen Leben. Für den Kreis Düren wurden 76 solcher Angebote erfasst (Tabelle 33).

Tabelle 33:

Niedrigschwellige Hilfsangebote Kreis Düren 2021							
Stadt/Gemeinde	Mahlzeiten	Hausnotruf	Fahrdienste	Alltags-hilfen	Freizeit & Engagement	Beratung	Hilfe bei Demenz
Aldenhoven	1	0	0	3	6	0	2
Düren	4	5	2	14	10	2	16
Heimbach	1	4	0	1	7	0	0
Hürtgenwald	1	0	0	3	5	0	2
Inden	1	1	0	1	1	0	0
Jülich	3	3	2	5	29	1	10
Kreuzau	4	5	1	5	2	0	4
Langerwehe	0	0	0	2	0	2	3
Linnich	2	1	0	4	1	1	1
Merzenich	0	0	0	0	4	0	0
Nideggen	1	1	0	2	2	1	2
Niederzier	2	1	0	6	6	0	1
Nörvenich	4	3	2	3	2	1	0
Titz	0	0	0	2	1	0	0
Vettweiß	2	1	0	5	0	0	1
Kreis Düren	**26**	**25**	**7**	**56**	**76**	**8**	**42**

Quelle: Angebotsverzeichnis und Berechnung des ISG 2022

Mit dem Fokus auf Freizeitaktivitäten finden sich hierunter z.B. Seniorentreffs, Seniorencafés, Seniorensportgruppen sowie Weiterbildungskurse für Senior*innen. In den Städten Düren, Jülich und Linnich gibt es jeweils einen Senioren- bzw. Generationenbeirat. Diese Organisationsform von Älteren bietet die Möglichkeit, für die Interessen der älteren Bevölkerung einzutreten. Das Wahrnehmen von Begegnungsangeboten kann Ältere vor Vereinsamung schützen; gerade für alleinlebende ältere Menschen kann dies eine präventive Funktion haben, indem sie die Fortführung von Aktivitäten und die Entstehung von tragfähigen sozialen Netzen fördern, die Passivität und Vereinsamung im Alter verhindern helfen und bei Bedarf Kontakt zu einer Beratungsstelle vermitteln können. Auf diese Weise werden Senior*innen dazu motiviert, regelmäßig das Haus zu verlassen und in Kontakt mit anderen zu treten, so dass Rückzugstendenzen und einem Mangel an Bewegung aktiv entgegengewirkt wird.“ (S. 51f.)

Angebote zur Überwindung von Schwierigkeiten mit dem Internet und der Digitalisierung werden auch in diesem Gutachten nicht erwähnt. Das Wort oder der Wortstamm „digital“ kommen in dem gesamten Bericht nur einmal in einem eher nicht erwarteten Zusammenhang vor, nämlich im Abschnitt über die Personalrekrutierung. Diese erfolgt auch durch „ Anzeigenschaltung in analogen und digitalen öffentlichen Medien.“

(3) Bochum

Auch Bochum betrachtet die Altenhilfe nur als komplementäre Hilfe in Ergänzung zur Pflege.

6. Komplementäre Hilfen
6.1 Beratungsangebote

Nach dem Sozialgesetzbuch XI besteht primär für die gesetzlichen und privaten Pflegekassen eine Verpflichtung zur Beratung bei abzusehender Pflegebedürftigkeit. Die Stadt Bochum ergänzt das Angebot im Rahmen der Altenhilfe durch den zentralen Fachdienst 60+ und die dezentralen Seniorenbüros in den Bezirken. Im Verbund mit verschiedenen Kooperationsträgern wird dort persönliche Beratung zu Hilfsangeboten vor und nach Eintritt in die Pflegebedürftigkeit geleistet. Darüber hinaus haben sich

durch kontinuierliche Ausweitung der Quartiersarbeit feste Beratungstermine in den einzelnen Stadtteilen etabliert. (S.17)

(4) Stadt Krefeld

Die Stadt Krefeld erwähnt zumindest Altenclubs, in denen es auch PC-Angebote gibt.

„Aufgrund der Erfüllung verschiedener Anforderungskriterien (z. B. bezüglich Erreichbarkeit, Barrierefreiheit, Angebot, Öffnungstagen etc.) werden derzeit vier Altenclubs, welche besonders umfangreiche Angebote bereithalten, mit Fördermitteln durch die Stadt Krefeld bezuschusst:

- Seniorenclub "Em Cavenn" (Linn)
- Seniorenclub-Bürgertreff der Krefelder Familienhilfe e.V. (Cracau)
- Altenclub Feierabend (Stadtmitte)
- Seniorentreff "Die Brücke" (Uerdingen)

Ansonsten weist, wie bereits eingangs erwähnt, das Angebot hinsichtlich Qualität und Nachfrage große Unterschiede auf. Angeboten werden beispielsweise neben dem obligatorischen Austausch bei Kaffee und Kuchen ("Klöncafé") auch Sport (Gymnastik, Entspannung, Seniorentanz, Wandern, Walking, Radtouren), Spiele (Gesellschaftsspiele, Gedächtnisspiele, Bingo etc.), gemeinsame Feste, gemeinsames Kochen und Essen, PC- Angebote (Kurse und Internetcafé), Vorträge, Ausflüge, Handarbeit, Singen und vieles andere. Eine so umfangreiche Angebotspalette wird jedoch von den wenigsten Altenclubs vorgehalten. Gerade die so zahlreich vertretenen Seniorenkreise der Kirchengemeinden bieten in der Regel gemeinsame Gottesdienste/Messen und Geselligkeitsnachmittage mit Kaffee, Kuchen, Spielen und Vorträgen an“ (S.72)

Eine Planung nach den Vorgaben des Gesetzes in Form einer Bedarfsermittlung und Maßnahmen zur Bedarfsdeckung ist das nicht. Und PC-Angebote sind auch nicht mehr ganz auf der Höhe der Zeit, in der die meisten älteren Menschen Smartphones nutzen .

3.2.2. Digitale Kompetenzen

Die gezielte Suche nach „Digitale Kompetenzen“ hat drei Treffer ergeben:

(1) Oberbergischer Kreis

7.10.1 Teilhabe der älteren Menschen am Leben in der Gesellschaft (S.133)

Das Ziel der Teilhabe der Senioren am gesellschaftlichen Leben wurde in der Örtlichen Planung 2021 erstmalig aufgenommen. Eine Örtliche Planung sollte die Aspekte der Teilhabe zur Sicherung eines würdevollen, inklusiven und selbstbestimmten Lebens und des bürgerlichen Engagements einbeziehen.

Eine Teilhabe am öffentlichen und gesellschaftlichen Leben kann beispielsweise durch Schulungen der digitalen Kompetenz gewährleistet werden. Das alltägliche Leben wird immer digitaler, daher ist ein gewisses Knowhow in diesem Bereich unersetzbar, um auch mit fortschreitendem Alter ein selbstständiges Leben führen zu können. Mittlerweile gibt es verschiedene Angebote und Projekte auf kommunaler Ebene, die speziell auf die Bevölkerungsgruppe der ab 65-Jährigen ausgelegt sind. Unabhängig davon besteht hier weiterer Handlungsbedarf.

Ein weiterer Aspekt, um die Teilhabe der Senioren am sozialen Leben zu fördern ist die Schaffung eines ausreichenden Angebotes an Freizeitaktivitäten. In der aktuellen Fassung des Seniorenwegweisers des Oberbergischen Kreises wurde aufgrund dessen eine weitere Rubrik namens „Gesund bleiben im Alter“ eingepflegt. Hier werden beispielsweise Inhalte

wie Bildung oder Begegnung thematisiert.

Handlungsschritte:
Ein Ausbau der Angebote zur allgemeinen Freizeitgestaltung sowie speziell zur Förderung des digitalen Verständnisses ist anzustreben. Es soll ein Bewusstsein in der Öffentlichkeit geschaffen werden, dass in diesem Bereich ein großer Bedarf besteht.

Es wird zwar ein grundsätzlicher Bedarf erkannt, der jedoch nicht näher bestimmt wird. Von einer Planung, die auf einer Bestandaufnahme der entsprechenden Angebote und einer Bedarfsermittlung basiert, kann auch hier keine Rede sein.

(2) Paderborn
Im Örtlichen Plan von Paderborn werden digitale Kompetenzen in einem sehr speziellen Kontext als ein Problem unter mehreren genannt, aber keine Maßnahmen angesprochen

„Im Allgemeinen werde ein Bedarf an Hilfen für ältere wohnungslose Menschen Gesehen, insbesondere wenn sie suchtkrank sind und nicht abstinent leben können. Zudem werde eine Zunahme von älteren Menschen in der Fachberatungsstelle wahrgenommen. Bürokratische Hürden, fehlende digitale Kompetenzen und schwächer werdende Netzwerke zählen zu den Herausforderungen für die Menschen.“(S.201)

(3) Kreis Recklinghausen
Recklinghausen ist insofern ein Sonderfall, weil die Kreisverwaltung von 2018 bis 2019 mit dem Institut für Arbeit und Technik und anderen Partner das Projekt DigiQuartier durchgeführt hat. Die Abkürzung steht für „Digitalisierung in der Pflege als Chance für eine alters- und behindertengerechte Quartiersentwicklung in der Emscher-Lippe-Region), das in dem Örtlichen Plan behandelt wird. Darin wird konkret auf die Förderung Digitaler Kompetenzen eingegangen:

Im Rahmen des Konzeptes „Digital-Treffs & Digital-Helfer*innen“ sollen dauerhaft Hilfsangebote innerhalb der drei Modellquartiere entstehen, die es den Zielgruppen ermöglichen, Sicherheit und Vertrauen im Umgang mit digitalen Medien zu erlangen. Durch die Stärkung von digitalen Kompetenzen soll digitale Teilhabe, bzw. die Teilhabe an Chancen und Nutzen der Digitalisierung ermöglicht werden.
Bei den Digital-Treffs handelt es sich um offene Sprechstundenangebote, mit dem Ziel Fragen rund um die Themen Smartphone, Tablet, Technik und Digitalisierung zu beantworten. Diese finden ein- bis zweimal pro Monat in zentralen Örtlichkeiten der jeweiligen Modellquartiere statt. Zielgruppe der Digital-Treffs sind primär ältere Menschen, die gerne gemeinsam lernen und soziale Kontakte knüpfen wollen. Der soziale Aspekt der Digital-Treffs hat bei der Konzipierung eine zentrale Rolle eingenommen. Die Treffs sind Angebote, die eine positive Quartiersentwicklung unterstützen.

Die Teilnahme am Digital-Treff ist niederschwellig möglich. Interessierte Quartiersbewohner* Innen müssen sich nicht vorher anmelden. Ebenfalls ist es nicht zwingend notwendig, dass die Teilnehmer*Innen ein eigenes Smartphone oder Tablet besitzen und mitbringen. Geräte zum Testen und Üben (IPhones, Android Smartphones, Android Tablets, IPads, Notebooks) wurden über Mittel des Projektes DigiQuartier angeschafft und sind immer vor Ort. Auf diesen Geräten wurde eine Auswahl an Apps installiert, sodass diese ohne große Vorkenntnisse benutzt werden können. Neben den offenen Sprechstunden wurden und werden mit und für die Teilnehmenden

in den Digital-Treffs weitere Angebote umgesetzt, wie z.B. Einführungs- oder Grundlagenschulungen zu bestimmten Geräten oder Informationsveranstaltungen zu Themen rund um die Digitalisierung. Zusätzlich tragen die Digital-Treffs zur Netzwerkbildung und zur Vernetzung der Akteure innerhalb der Modellquartiere bei.

Allerdings handelt es sich auch hier nur eine Beschreibung und keine Planung. Die Örtliche Planung wurde vor dem Ende des Projeks erstellt und geht noch nicht darauf ein, was nach Ablauf der Förderung fortgeführt wurde und inwieweit die Ziele erreicht wurden. In den Projektberichten wird eingeräumt, dass die beabsichtige Kooperation mit Trägern der ambulanten und stationären Pflege in Bezug auf Digitalisierung nicht zustande gekommen ist. Auf den Seiten des Kreises ist keine Fortsetzung der geförderten Maßnahmen in den drei Modell-Quartieren zu finden.

(4) Stadt Soest

Im Plan der Stadt Soest findet man eine Maßnahme, wie sie erwartet wurde. Allerdings nicht mit dem Suchbegriff „Digitale Kompetenz“, sondern „Medienkompetenz. Aber auch dies ist nur eine Beschreibung und keine auf einer Bedarfsermittlung aufbauende Planung:

.....Da die Corona-Pandemie noch deutlicher als bisher gezeigt hat, das soziale Teilhabe immer mehr auch davon abhängt, ob ein Internetanschluss und entsprechende Medienkompetenz vorhanden sind, wurde zwischenzeitlich eine zusätzliche Arbeitsgruppe gegründet, die sich mit dem Thema „Digitale Teilhabe Älterer“ befasst. Hierüber konnte beispielsweise eine Schulung von Digital-Lots*innen initiiert werden, die in der Begegnungsstätte Bergenthalpark in Soest regelmäßig für Fragen zur Handy-, Computer- und Tablet-Nutzung zur Verfügung stehen (S.20)

In den Kommunen des Kreises Soest sind zahlreiche Bemühungen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und das Entstehen einiger neuer Versorgungsstrukturen und Teilhabemöglichkeiten auf örtlicher Ebene zu verzeichnen (z.B. Taschengeldbörsen, Fahr- und Begleitdienste, Einkaufshilfen, Internet- und Smartphone-Sprechstunden für ältere Menschen etc.). Viele der Angebote, die während der Corona-Pandemie ruhen mussten, konnten zwischenzeitlich wieder aufgenommen werden, einiges konnte allerdings bisher auch noch nicht wieder reaktiviert werden. (S.26)

3.2.3. Digitales /Digitalisierung

(1) Stadt Oberhausen

Die Örtliche Planung 2018 – 2022 der Stadt beinhaltet einen Überblick, was Digitalisierung in der Pflege sein kann:

10. Digitalisierung in der Pflege

Mit der „konzertierten Aktion Pflege“ der drei Bundesministerien für Gesundheit (BMG), für Familie sowie für Arbeit und Soziales hat die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket zur Beseitigung des drohenden Pflegenotstands auf den Weg gebracht. Es wurden fünf Arbeitsgruppen mit der Entwicklung konkreter Maßnahmen beauftragt. Eine Arbeitsgruppe wurde zu dem Thema "Innovative Versorgungsansätze und Digitalisierung" eingerichtet. Weiterhin hat die Bundesregierung die Achte Altersberichtskommission mit dem Schwerpunktthema: „Ältere Menschen und Digitalisierung“ beauftragt.

Bundesseniorenministerin Giffey betonte: „Ich bin überzeugt, dass in der Digitalisierung viele Chancen auch für ein gutes Älterwerden stecken: mehr Sicherheit, mehr Lebensqualität, mehr Kontakte und auch mehr Möglichkeiten, trotz Beeinträchtigungen mitten im Leben zu bleiben. Aber wie kann das ganz konkret gelingen? Und was muss die Politik dafür tun? Auf diese Fragen werden uns die Expertinnen und Experten der Achten Altersberichtskommission Antworten liefern.“ (S. 81) Die möglichen Einsatzfelder digitaler Technik in der Pflege können wie folgt skizziert werden:

a) Bewohner- und patientenbezogen: Intelligentes Heim

Technologische und digitale Hilfen kommen bereits in großer Zahl zum Einsatz in der häuslichen Pflege sowie auch in Pflegeheimen: Sensormatten, Rufanlagen, Bewegungsmelder, Erstellung von Bewegungsprofilen, künstliche Tiere, chipgesteuertes Öffnen und Schließen von Türen, vielfältige Technik im Bereich der Demenz (z.B. freiwillige Anwendung von GPS-überwachten Aufenthaltsbereichen in Stadtteilen, aber auch Wohnanlagen, Webcam in Wohnungen für Angehörige), Videokonferenzen (Skype und facetime), Trinkroboter, Anti- Dekubitus-Betten, Pflegeroboter, etc.

b) Mitarbeiterbezogen: Pflegeplanung und -dokumentation

Bereits weit verbreitete Praxis ist der Einsatz digitaler Medien und Software im Bereich der Anamnese, Pflegeplanung, Pflegedurchführung und Pflegedokumentation, Erfassung von Risikofaktoren.

c) Einsatz von digitaler Technik in Kontexten der Pflege

Zu erheblichen Veränderungen der konkreten Praxis führt der Einsatz digitaler Technik in der Hauswirtschaft: Software für das Küchenmanagement, Warenwirtschaftsprogramme, Bestellsoftware.

d) Einsatz von digitaler Technik in Leitung und Verwaltung

Viele Kernprozesse im Bereich der Verwaltung werden inzwischen digital unterstützt und gesteuert. Dies betrifft insbesondere die Bereiche der Kommunikation (E-mail, Videokonferenzen, Chats, Wissensmanagementsprogramme), der Abrechnung (Leistungsabrechnung, Finanzbuchhaltung), der Datenverwaltung (Patientenverwaltung, Personalverwaltung) und der generellen Datenerfassung (Statistik, Benchmark, Auswertungen). Viele statistische Angaben sind in Bund- und Ländergesetzen geregelt und erforderlich.

In der Sitzung der „Kommunalen Konferenz Alter und Pflege“ am 27.02.2018 wurde das Thema „Digitalisierung in der Pflege“ mit den Mitgliedern des Gremiums nach einem Impulsreferat erörtert. Die Mitglieder äußerten einstimmig weiteren Informationsbedarf, so dass eine Halbtagesveranstaltung zu dem Thema geplant ist.
Erfreulich ist festzustellen, dass einige stationäre Pflegeeinrichtungen in Oberhausen bereits an dem Förderprogramm „Sensoren statt Pflegeheim“ teilnehmen. Hier geht es um die Einbindung von Technikunterstützung in den Pflegealltag. In einem weiteren Projekt sollen „Caremanagementlösungen“ (Krankenhaus Entlassungsmanagement) erprobt werden.(S. 81f.)

(2) Kreis Recklinghausen

In einem Teil der schon erwähnten Örtlichen Planung von Recklinghausen wird die digitale Kommunikation zwischen Pflegekräften erwähnt:

„Die Kommunikation der Pflegekräfte erfolgt digital über eine entsprechende Plattform, in welcher Planung, Dokumentation und Abrechnung für alle transparent dargestellt sind. Die Abrechnung der Pflegeleistungen erfolgt nach Zeit und mit einem festen Stundensatz.“ (S. 27)

An anderer Stelle geht es noch einmal um das Digitalisierungsprojekt:

Zusammen mit dem Institut Arbeit und Technik (IAT) Gelsenkirchen und dem Rhein-Ruhr-Institut (RISP) an der Universität Duisburg-Essen entwickelt der Kreis Recklinghausen Konzepte für die Digitalisierung im Quartier.
Im Zentrum des Projektes DigiQuartier steht die Frage, inwiefern Digitalisierungsprozesse den längeren Verbleib älterer Menschen in der eigenen Häuslichkeit und damit
auch das Leitziel des Kreises Recklinghausen: „ambulant vor stationär", tatsächlich
Örtliche Alten- und Pflegebedarfsplanung 2020 des Kreises Recklinghausen
unterstützen können. Hinsichtlich dieser Frage werden Konzepte entwickelt, wie die Potenziale der Digitalisierung in unterschiedlich geprägten Quartieren geweckt werden können.
Hierzu zählen:

- Quartiersbezogene Informationssysteme für alle Menschen im Quartier (u.a. technische
- Assistenz für das Alter)
- Quartiersnahe Beratungssysteme (u.a. Technikdatenbank)
- Infrastruktur im Quartier (u.a. smarte Geräte)
- Fortbildungen im Pflege- und Betreuungsbereich (u.a. Praxisseminare, Workshops
- und Exkursionen)
- Schaffung dauerhafter Strukturen zur Vernetzung der Akteure, zum Wohle der
- Bürgerinnen und Bürger (u. a. Digital-Treffs und Digital-Helfer*Innen) (S.50)

Von diesen Punkten wurde keiner in die Planung aufgenommen.

(3) Stadt Soest

Einige konkrete Maßnahmen zur Digitalisierung in der Pflege findet man in der Örtlichen Planung von Soest:

10.3 Digitalisierung/Pflege 4.0
Digitalisierung kann sowohl dazu beitragen, länger in der eigenen Häuslichkeit wohnen bleiben zu können, als auch das professionelle Pflegepersonal in Pflegeeinrichtungen entlasten. Das Förderprogramm für digitale und technische Anschaffungen in Pflegeeinrichtungen wird bis 2030 verlängert. Von der Wirtschaftsförderung Kreis Soest GmbH wurde das Zentrum Digitale Pflege in Bad Sassendorf eingerichtet, wo Potenziale für digitale Pflegeanwendungen identifiziert und vorstellt werden. Ab dem 1. Juli 2025 wird die Anbindung an die Telematikinfrastruktur für das Gesundheitswesen, die bisher freiwillig ist, nach dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG, seit 1.7.2023 in Kraft) verpflichtend. Im Bereich der Digitalisierung ist insbesondere auch an die Schaffung von Teilhabemöglichkeiten für die älteren, pflegebedürftigen und/oder behinderten Menschen zu denken.

Handlungsempfehlungen:
• Information über Digitalisierungsmöglichkeiten und deren Fördermöglichkeiten in der Pflege,
• Umsetzung von digitalen Pflegeanwendungen,
• Zugangsmöglichkeiten.

Empfehlungen sind jedoch noch keine Planung.

3.2.4. Telemedizin

Das Wort „Telemedizin" kommt nur im Bericht der **Stadt Kleve** vor:

„Auch im Segment der Beratung und Vernetzung sind zahlreiche Potenziale für eine stärkere Nutzung digitaler Angebote vorhanden. In den kommenden Jahren wird die Zahl der Pflegebedürftigen und der An- und Zugehörigen, die im Alltag digitale Angebote nutzen, rasant ansteigen. In Fällen, in denen eine persönliche Beratung vor Ort nicht möglich bzw. nicht erwünscht ist, können künftig vermehrt digitale Kommunikationsformen oder Angebote der Telemedizin zum Einsatz kommen.

Im Bereich digitaler Lösungen bieten Fortschritte in den Segmenten der Telemedizin und der Künstlichen Intelligenz (KI) vermehrt Potenziale bei der Technologisierung körperbezogener pflegerischer Leistungen. Kurz- bis mittelfristig sind die Potenziale der KI in der Pflege eher im Bereich der Verwaltung, der Organisation und der Verrichtung bürokratischer Aufgaben zu erwarten. Mit der Einführung von KI-unterstützter Sprecherfassung zur Pflegedokumentation und der Bereitstellung von effizienteren Routenplanungen sind verschiedene Entlastungspotenziale vorhanden. Im Bereich der körperlichen Pflege und Betreuung liegen Potenziale mittelfristig vor allem in der Weiterentwicklung und Einführung von automatisierten Systemen bzw. so-genannten "Servicerobotern“, die unter anderem bei der Umlagerung und Körperpflege von Patienten, der Medikamenteneinnahme und der Alltags- und Freizeitgestaltung unterstützen können.

Bei der Weiterentwicklung der KI in der Pflege ist zu berücksichtigen, dass der Technologie klare Grenzen gesetzt sind. Die Pflege und Betreuung von Menschen wird auch in Zukunft eine Aufgabe sein, die auf menschliche Zuwendung und einen persönlichen Austausch zwischen Betroffenen und Pflegenden angewiesen ist. KI-Lösungen können jedoch die vorhandenen Pflegekräfte in vielen Bereichen unterstützen und zu einer Entlastung beitragen. Entscheidend bei einer Umsetzung wird sein, Veränderungen durch Technologisierung und KI offen und transparent zu kommunizieren. Während dieses Prozesses ist es wichtig, auf die Sorgen und Ängste der Betroffenen und der Pflegenden einzugehen und eine offene Diskussion über Rahmenbedingungen und Grenzen der Technologisierung zuzulassen.“

3.2.5. Smart Home

Der Begriff „Smart Home“ ist keinem Örtlichen Plan gefunden worden, aber das Adjektiv „smart“. Und zwar im Zusammenhang mit dem erwähnten Projekt DigiQuartier in Recklinghausen:

„Im Zentrum des Projektes DigiQuartier steht die Frage, inwiefern Digitalisierungsprozesse den längeren Verbleib älterer Menschen in der eigenen Häuslichkeit und damit
auch das Leitziel des Kreises Recklinghausen: „ambulant vor stationär“, tatsächlich unterstützen können. Hinsichtlich dieser Frage werden Konzepte entwickelt, wie die Potenziale der Digitalisierung in unterschiedlich geprägten Quartieren geweckt werden können.

Hierzu zählen:
 Quartiersbezogene Informationssysteme für alle Menschen im Quartier (u.a. technische Assistenz für das Alter)
 Quartiersnahe Beratungssysteme (u.a. Technikdatenbank)
 Infrastruktur im Quartier (u.a. smarte Geräte)
 Fortbildungen im Pflege- und Betreuungsbereich (u.a. Praxisseminare, Workshops und Exkursionen)
 Schaffung dauerhafter Strukturen zur Vernetzung der Akteure, zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger (u. a. Digital-Treffs und Digital-Helfer*Innen)“ S. 50

In den kommenden Jahren werden Quartiere mehr und mehr digital. Technik bietet die Möglichkeit, die Lebensqualität der Menschen innerhalb der Quartiere zu verändern. Innerhalb dieses Modellkonzepts wird untersucht, inwiefern Technik die Rahmenbedingungen für den längeren Verbleib älterer Menschen im Quartier verbessern kann.
Dinge zu teilen und gemeinsam zu benutzen ist schon immer ein Grundgedanke von Bibliotheken.
Egal ob ein E-Book Reader, smarte Funklichtschalter, ein Fitnessarmband, ein Matratzenheber, ein Smarter Spazierstock mit GPS oder weitere Geräte. Gemeinsam mit der Bürger- und Schulmediathek Bibi am See in Dorsten Wulfen und der Stadtbibliothek in Castrop-Rauxel haben wir das Angebot der Bibliotheken um die „Bücherei der
Dinge“ erweitert. Durch die „Bücherei der Dinge“ können die Bewohner*innen moderne Geräte aus den Bereichen Pflege, Sicherheit und körperliche Aktivität ausleihen und ausprobieren. Die Ausleihe funktioniert genau so leicht und einfach wie bei einem Buch. Das Ziel der Bücherei der Dinge ist es, den Nutzen der Digitalisierung und technischer Geräte aufzuzeigen. Die Geräte sollen ganz konkret zeigen, wie moderne Technologien ein möglichst langes eigenständiges und selbstbestimmtes Leben in den eigenen vier Wänden unterstützen können. Durch die Möglichkeit die Geräte zuerst ausleihen und 14 Tage ausprobieren zu können, sollen ganz gezielt Berührungsängste abgebaut werden. Auf der Internetseite www.digiquartier. de sind die Geräte zusammengefasst, die in der Bücherei der Dinge ausleihbar sind. Interessierte können sich in der Bibi am See oder der Stadtbibliothek Castrop-Rauxel melden“.(S. 52

4 Fazit und Empfehlung

Aufgrund der quantitativen Inhaltsanalyse und der ausgewählten Beispiele in 28 veröffentlichten Örtlichen Planungen nach dem APG NRW kann man feststellen, dass die digitalen Möglichkeiten zur Unterstützung von Pflegenden, Angehörigen und Gepflegten nur in wenigen Fällen überhaupt angesprochen, aber in keinem Fall im Sinne der Vorgaben zur Planung behandelt werden.

Mehrere Umfragen stellen einen geringen Grad der Digitalisierung in der ambulanten und stationären Pflege fest. Am häufigsten werden Dokumentations- und Informationssysteme eingesetzt. Anwendungen mit und für die zu Pflegenden zum Monitoring oder Entertainmentsind hingegen noch selten. Eine 2021 durchgeführte Umfrage bei 93 Pflegediensten und Pflegeeinrichtungen in Hessen hat folgende Hemmnisse und Barrieren festgestellt:

- vor allem hohe Kosten (73%),
- mangelnde Akzeptanz bei Pflegekräften(45%) und Pflegebedürftigen (40%)
- unzureichende technische Lösungen (42%) bzw. mangelnde Kompatibilität (38%.
- Lediglich bei Sicherheitssystemen und Servicerobotern sehen 19% bzw. 16% Einsparpotenzial an Arbeitskräften.
- Nur 13% meinen, dass neue Technik den Fachkräftemangel lösen kann.[10]

Die Planung soll nach § 8 APG NRW unter Beteiligung einer „Kommunalen Konferenz Alter und Pflege“ erfolgen. Als Mitglieder werden neben den jeweiligen Gemeinden in den Kreisen Vertreterinnen und Vertreter genannt

- der vor Ort tätigen Wohn- und Pflegeeinrichtungen bzw. –dienste,
- der entsprechenden Interessenvertretungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung in den Pflegeeinrichtungen (Beiräte, Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen),
- der Trägerinnen und Träger der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherung,
- des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung,
- der kommunalen Seniorenvertretung,
- der kommunalen Integrationsräte und
- der örtlichen Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen von pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit Behinderungen, chronisch kranken Menschen, Angehörigen und Alten-Wohngemeinschaften sowie
- der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege.

Es ist schwer vorstellbar, dass Anwendungen der Telemedizin, Smart Home und die Verpflichtung zur WLAN-Ausstattung allen an der Planung Beteiligten nicht bekannt sind. Der Zeitpunkt der Planung kann kein Grund für die Nichterwähnung sein, weil Telemedizin und Smart Home sowohl in den Planungen für 2020 bis2022 als auch in den Planungen für 2024 bis 2026 fehlen.

Nicht auszuschließen ist, dass solche digitalen Hilfsmittel zwar erörtert und dabei als nicht sicher, nicht effektiv oder als zu teuer eingeschätzt wurden und deshalb nicht in die endgültige Planung einbezogen wurden. So kommt der „Dritte *Bericht des GKV-Spitzenverbandes über die Inanspruchnahme und Entwicklung der Versorgung mit Digitalen Gesundheitsanwendungen“ zum 31.12.2023 zu dem Ergebnis, dass auch im dritten Jahr nach der Zulassung die meisten Digitalen Gesundheits-Anwendungen (DiGA) ihr Versprechen nicht einlösen, die Gesundheitsversorgung zu verbessern.*[11] *Die Kommission für den Achten Altersbericht äußert sich differenziert zu Wirkungen und Kosten verschiedener Technologien in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Wohnen.*[12]

Nach § 4 Absatz (2) APG NRW sind zumindest an nicht pflegerische Angebote strengere Maßstäbe anzulegen. Eine Verpflichtung zu solchen Angeboten besteht nur, wenn diese dazu beitragen, spätere pflegerische Angebote zu vermeiden oder zu verringern und der Aufwand nicht größer ist als bei diesen Angeboten:

---

[10] https://www.monitor-versorgungsforschung.de/abstract/ein-kritischer-blick-auf-altersgerechte-assistenzsysteme-aus-stakeholdersicht/
[11] https://teilhabe65plus.digital/index.php?key2=144
[12] https://www.achter-altersbericht.de/

(2) Die Verpflichtung des Absatz 1 erstreckt sich auch auf nicht pflegerische Angebote für ältere, pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit bedrohte Menschen sowie auf pflegende Angehörige, wenn diese Angebote nachweisbar dazu beitragen, den aktuellen oder späteren Bedarf an pflegerischen Angeboten zu vermeiden oder zu verringern. Dies gilt nur, soweit der den Kreisen und kreisfreien Städten für diese Angebote entstehende Aufwand höchstens dem Aufwand entspricht, den sie zur Sicherstellung der durch diese Angebote entbehrlich werdenden pflegerischen Angebote hätten aufwenden müssen.

Man kann durchaus diskutieren, ob Smart Home und Telemedizin pflegerische oder nicht-pflegerische Angebote sind und welche konkreten Anwendungen geeignet sind, spätere oder andere pflegerische Angebote kostengünstig zu ersetzen. Aber dies sollte in einem Ergebnisbericht einer fachlichen Planung erwähnt werden.

Nach meiner Einschätzung sind die geringe Erwähnung und fehlende Auseinandersetzung mit neuen digitalen Anwendungen in der ambulanten und stationären Pflege zwar teilweise doch noch auf mangende Kenntnisse, vor allem aber auf **Unsicherheiten in der Beurteilung** zurückzuführen. Um die Ziele des Gesetzes zu erreichen, kann die Konsequenz kann daher nur **Aufklärung und gezielte Information** sein. Das zuständige Ministerium sollte allen verpflichteten Stellen eine **Arbeitshilfe** zur Verfügung stellen, in der grundsätzlich in Frage kommende digitale Anwendungen beschrieben und fachlich auf ihre Eignung hin bewertet werden, einschließlich der Anerkennung im Rahmen der Investitionsförderung.

Zurück zum Ausgangspunkt der Analyse: Die Behauptung des Vertreters des Ministeriums auf der Frühjahrsakademie, dass es aufgrund des APG keine Notwendigkeit gebe, die Vorschriften zur kommunalen Altenhilfe um Angebote zur Überwindung der Schwierigkeiten älterer Menschen mit der Digitalisierung und dem Internet zu erweitern, hat sich nicht bestätigt. Daher gilt meine in der Präsentation gestellte Frage nach einem Erweiterungsbedarf der kommunalen Altenhilfe nach wie vor auch für Nordrhein-Westfalen:

§ 71 SGB XII

(1) Alten Menschen soll außer den Leistungen nach den übrigen Bestimmungen dieses Buches Altenhilfe gewährt werden. *Die Altenhilfe soll dazu beitragen, **Schwierigkeiten,** die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die **Möglichkeit zu erhalten,** selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft **teilzunehmen** und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken.*

Konkret werden sechs Leistungsbereiche der Beratung und Unterstützung genannt. ->

Wie muss dieser Katalog angesichts fortschreitender Digitalisierung angepasst und fortgeschrieben werden?

§ 71 SGB XII: Altenhilfe
Leistungen zu einer Betätigung und zum **gesellschaftlichen Engagement**
Leistungen bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer **Wohnung**, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,
Beratung und Unterstützung im **Vor- und Umfeld von Pflege**, insbesondere in allen Fragen des Angebots an Wohnformen bei Unterstützungs-, Betreuungs- oder Pflegebedarf sowie an Diensten, die Betreuung oder Pflege leisten,
Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme **altersgerechter Dienste,**
Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder **Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen** dienen,
Leistungen, die alten Menschen die **Verbindung mit nahestehenden Personen ermöglichen.**